

Arbeitshilfe zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes in Fürth

Anspruchsberechtigte:

Anspruch auf Leistungen der Bildung und Teilhabe haben Kinder und Jugendliche bzw. junge Erwachsene, die Arbeitslosengeld II, Wohngeld, Kinderzuschlag, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach SGB XII oder Asylleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Für die Leistungen werden Gutscheine ausgegeben (Ausnahmen: Schulbedarf, Schülerbeförderung). Die Anbieter der jeweiligen Leistung rechnen dann auf Basis der Gutscheine mit dem Jobcenter oder dem Schulverwaltungsamt ab.

Grundsätzlich gilt, dass sich die Zuständigkeit nach der jeweiligen Grundleistung bestimmt, welche das Kind erhält. Die Zuständigkeit ist aus dem jeweiligen Gutschein ersichtlich.

Ansprechpartner:

Bei Arbeitslosengeld II-Empfängern:

Team Bildung und Teilhabe, Jobcenter Fürth Stadt, Kurgartenstr. 37, 90762 Fürth,
Telefonnummer: 0911/ 7503 289,
Faxnummer: 0911/ 7503 299, 0911/ 7503 499
E-Mail: Jobcenter-Fuerth-Stadt.BuT@jobcenter-ge.de

Telefonzeiten: Mo: 08:00 -12:00 Uhr und 13:30 – 16:30 Uhr
Di, Do: 08:00 – 12:00 Uhr

Bei Beziehern städtischer Leistungen oder der Familienkasse:

(Wohngeld, Kinderzuschlag, HLU oder Grundsicherung nach dem SGB XII, Asylleistungen)
Beratungsstelle Bildungspaket, Schulverwaltungsamt, Königsplatz 2, 90762 Fürth,
Telefonnummern: 0911/ 974 3380, 0911/ 974 3381, 0911/ 974 3382
Faxnummer: 0911/ 974 3383
E-Mail: bildungspaket@fuerth.de

Öffnungszeiten: Mo: 08:00 -12:00 Uhr und 14:00 – 16:30 Uhr
Di, Do, Fr: 08:00 – 12:00 Uhr

Auskünfte können bei den jeweiligen Fachstellen eingeholt werden.

Die Kinder und Jugendlichen erhalten je nach Bewilligungszeitraum der Grundleistung Gutscheine ausgestellt. Die Zeiträume der Bewilligung richten sich nach dem Zeitpunkt der Beantragung der Grundleistung bzw. der Bildung und Teilhabe und nicht nach dem Schuljahr oder Schulhalbjahr.

Das Formular für Bildung und Teilhabe und der Antrag auf Lernförderung können im Internet ausgedruckt werden unter

www.fuerth.de (unter eDienste / Formulare)

Die Leistungen, die mittels Gutscheine erbracht werden, im Überblick:

1. Tagesausflüge und Klassenfahrten

Bedürftige Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf Kostenübernahme für ein- und mehrtägige Fahrten. Es muss sich um eine **schulische Veranstaltung** handeln. Die schulische Verantwortung muss sich auf die **Organisation** und **Durchführung** beziehen. Nicht erfasst sind privat organisierte Fahrten (z. B. privat organisierte Fahrt zu einer Abiturfeier). Wir bitten die Schulen zu prüfen, ob die Fahrten den schulrechtlichen Bestimmungen genügen. **Ausflüge der Kindertageseinrichtung (z. B. Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) aber auch einer anerkannten Kindertagespflege sind analog anzusehen.** Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit wie z. B. Jugendzentren fallen hingegen nicht unter diese Vorschriften.

Für Tagesausflüge und Klassenfahrten werden Gutscheine ausgegeben, die bei der Schule abzugeben sind. Es werden die anfallenden Kosten der Fahrt übernommen (z. B. Fahrtkosten, Eintrittsgelder). Übernommen werden außerdem die Leistungen, die aufgrund der Klassenfahrt zwingend anfallen (z. B. Übernachtung mit Verpflegung, Leihkosten für Skiausrüstung und -bekleidung einschl. Schutzhelm bei der Durchführung eines Skilagers).

Nicht übernommen werden Taschengelder. Die Kosten z. B. für ein Eis sollen nicht im Rahmen des Ausfluges abgerechnet werden. Auch zählen die Kosten für belegte Brötchen, Obst oder Schokoriegeln etc., wie sie an einem Kiosk verkauft werden, nicht zu den Ausflugskosten. Kosten für Erfrischungsgetränke und Verpflegungskosten wie sie z. B. in einer Bäckerei, Metzgerei, Eisdiele, Getränkemarkt usw. anfallen, sind vom Schüler selbst zu tragen.

Die in einem „all inclusive“- Preis enthaltenen Verpflegungskosten wie sie z. B. im Schullandheim, Skilager, bei einer Abschlussfahrt etc. anfallen sind begünstigt. Es dürfen aber keine Leistungen übernommen werden, die nicht im Klassenverbund oder nicht aufgrund der Klassenfahrt stattfinden (z. B. selbst eingenommenes Mittagessen oder Abendessen der Wahl, wobei ein Teil der Schüler das Essen bei einer Burger-Restaurantkette einnimmt, ein anderer Teil in einer Pizzeria oder Straßen-Fast-Food). Eine begünstigte gemeinsame Mahlzeit liegt z. B. dann vor, wenn eine Klasse eine eintägige Studienfahrt durchführt und ein gemeinsames Essen in einer Kantine einnimmt (z. B. Fahrt zu einem Ämtergebäude mit Führung und dabei ein im Preis enthaltenes, gemeinsames Mittagessen). Aber auch ein von der Lehrkraft für alle Schüler z. B. organisiertes gemeinschaftliches Mittag- oder Abendessen (Hauptmahlzeiten) in einem Restaurant könnte im Rahmen der v. g. Studienfahrt abgerechnet werden.

Anspruch auf Kostenübernahme für Tagesausflüge besteht dann, wenn ein Ausflug außerhalb der jeweiligen Einrichtung stattfindet. Aktivitäten auf dem Gelände der Einrichtungen stellen keinen Ausflug dar und können nicht übernommen werden (z. B. Schulfeste, Theateraufführung). Ausflüge im Rahmen spezieller Schulaktivitäten (z. B. Chöre, Orchester, Sportgruppen) sind erfasst. Ausgeschlossen sind Fahrten zum regulären Sport- oder Schwimmunterricht. Auch ein klassen-, kurs-, jahrgangs- oder schulübergreifender Ausflug ist denkbar.

Fahrten wie Schüleraustausche (nicht jedoch ein Einzelaustausch), bei denen eine Teilnahme nicht von einem konkreten fachbezogenen Klassen- oder Unterrichtsverband und/oder von bestimmten Auswahlkriterien (z. B. Sprachkenntnisse) abhängig ist, können „Klassenfahrten“ im Sinne des Gesetzes sein. Nicht erfasst ist jedoch die privat organisierte Teilnahme im Rahmen eines Auslandsaufenthalts eines einzelnen Schülers.

Wichtiger Hinweis (Möglichkeit, keine Pflicht):

Nachdem es sich bei Tagesausflügen überwiegend um Kleinbeträge handelt, ist es möglich, die **vorher gut kalkulierten Kosten, pauschal** bei der jeweils zuständigen Stelle **im Voraus abzurechnen**. Die Eintrittspreise für Freizeit- und Tierparks, Theater, Museen, Wandertage u. a. sowie die entsprechenden Fahrtkosten sind im Voraus sehr gut kalkulierbar. Auf die beiliegende Musterabrechnung „Ausflugspauschale Tagesausflüge“ mit Erläuterungen wird verwiesen.

Auf die Bestimmungen zur Abrechnung der Tagesausflüge und Klassenfahrten möchten wir besonders hinweisen, da es in der Vergangenheit häufig zu Unstimmigkeiten kam. Die Gutscheine mit den Sätzen „Folgende Ausflüge wurden durchgeführt“ bzw. „Ich versichere, dass ich die in Rechnung gestellten Leistungen tatsächlich erbracht habe“ (vgl. Gutscheine des Jobcenters) führten in der Vergangenheit oft zu Missverständnissen.

Es ist der Gutschein zu verwenden, in dessen Gültigkeitszeitraum die Zahlung stattzufinden hat. Kosten für Tagesausflüge und Klassenfahrten sind in dem Monat abzurechnen, in dem der Betrag fällig ist. Es kommt nicht auf den Zeitpunkt an, wann der Tagesausflug oder die Klassenfahrt tatsächlich stattfindet, sondern alleine auf den Fälligkeitszeitpunkt des Geldbetrages (bzw. der Anzahlung), der innerhalb der Gültigkeit des Gutscheins liegen muss. So kann es bei Klassenfahrten regelmäßig dazu kommen, dass Beträge bereits Monate im Voraus fällig sind, die Fahrt selbst jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet. Auch das Geld für Tagesausflüge ist in der Regel vor dem Ausflugstag fällig. Auf die o. g. Möglichkeit der pauschalen Abrechnung im Vorfeld wird verwiesen. Die Lehrkraft muss nicht in Vorleistung gehen und/oder sich die Ausflugskosten von der Bildungs- und Teilhabestelle gesammelt erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes des Gutscheines erstatten lassen. Mehrtägige Klassenfahrten können ebenfalls sofort abgerechnet werden. Soweit erforderlich, kann eine Zweitschrift für eine weitere mehrtägige Klassenfahrt im gleichen Bewilligungszeitraum angefordert werden.

2. Angemessene, zusätzlich erforderliche Lernförderung

Für Schülerinnen und Schüler, die nach den schulrechtlich festgelegten Bestimmungen die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Jahrgangsstufe voraussichtlich nicht erreichen (im Regelfall die Versetzung oder ein im Verhältnis zu den wesentlichen Lernzielen nicht ausreichendes Leistungsniveau, aber auch z.B. elementare Kulturtechniken wie Lesen und Schreiben, ein ausreichendes deutsches Sprachniveau bzw. fehlende Ausbildungsreife), kann ein Anspruch auf Kostenübernahme für geeignete außerschulische Lernförderung bestehen, wenn schulisch organisierte Förderangebote für die Verbesserung nicht ausreichend sind. Diese Regelungen sind bei Förderschülern auf die für sie geltenden Lernziele zu übertragen.

Liegt die Ursache für die Lernschwäche in häufigem unentschuldigtem Fernbleiben oder einer vergleichbaren Ursache und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, so kann eine Lernförderung nicht im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes gewährt werden.

Der **Antrag auf Lernförderung, welcher gleichzeitig die „Bestätigung der Schule im Rahmen der Bewilligung von Lernförderung“** darstellt, wurde neu erstellt. Mit dem Antrag wird vom Erziehungsberechtigten im oberen Abschnitt die **zuständige Lehrkraft von der Schweigepflicht entbunden. Bitte achten Sie darauf, dass das Feld ausgefüllt ist.** Im unteren Abschnitt muss die Schule (Lehrkraft) bestätigen, ob, ab wann, in welchen Fächern und mit welcher Stundenanzahl die Lernförderung für das jeweilige Kind notwendig ist, wenn

diese notwendig ist. Bei den erteilten Nachhilfestunden (à 45 Min.) durch außerschulische Leistungsanbieter handelt es sich nicht um Einzelunterricht, sondern um Gruppenunterricht.

Bitte achten Sie beim Ausfüllen der Bestätigung auf die **Vollständigkeit** und die **Eindeutigkeit** Ihrer Angaben. Im „Leerfeld“ (3. Alternative) besteht die Möglichkeit, einen abweichenden Umfang/Zeitraum einzutragen. Es ist für die Bearbeitung neben der tatsächlich notwendigen Stundenanzahl auch die **Unterschrift der Lehrkraft** sowie der **Schulstempel** zwingend erforderlich. Die Gültigkeit des Gutscheins beginnt **ab dem Datum**, welches von der Lehrkraft in der Bestätigung eingetragen wurde.

Grundsätzlich kann eine Gutscheinausgabe und damit parallel das Ausfüllen der Bestätigung im Rahmen der Bewilligung einer Lernförderung aufgrund mangels neuer Leistungsbewertungen durch die pädagogische Prognose erst im Laufe eines Schuljahres erfolgen. Die frühestmögliche Gutscheinausgabe kann ab 01. Oktober eines Schuljahres erfolgen. Die Prognose entfaltet grundsätzlich eine Gültigkeit von höchstens sechs Monaten.

Vorausgesetzt, dass bei der zuständigen Stelle der Nachweis eines Sozialleistungsbezuges vorliegt, erhält der Antragsteller nach Eingang der Bestätigung bei der für das Bildungspaket zuständigen Stelle den Gutschein für die Lernförderung gemäß den Angaben der Lehrkraft.

Mit diesem Gutschein können die Berechtigten zu einem Nachhilfeinstitut ihrer Wahl gehen und die Leistungen in Anspruch nehmen. Aber auch geeignete Tutoren wie z. B. ältere Schüler, Studenten (die von der Schule oder von Lehrern empfohlen werden können), Lehramtsanwärter, pensionierte Lehrkräfte etc. können Nachhilfestunden erteilen. Die Stadt Fürth bietet für Grundschüler mit zwei Halbtagskräften an Brennpunktschulen eine Lernförderung an (à 60 Min./Gruppenunterricht). Die Kayser-Stiftung bietet in Kooperation mit der FAU Erlangen-Nürnberg (Lehramtsstudierende) eine Lernförderung an Mittelschulen an.

Wichtiger Hinweis:

Bitte verwenden Sie für die Beantragung der Lernförderung nur noch unseren neu erstellten Antrag (Stand: 8/2020). Bitte senden oder faxen Sie diesen direkt an die Bildungs- und Teilhabestellen.

3. Kostenübernahme eines gemeinsamen Mittagessens

Es werden die Gesamtkosten der Mittagsverpflegung übernommen, wenn ein gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertagesstätte (Horte, Kinderkrippen, Kindergärten, anerkannte Kindertagespflege) eingenommen wird. Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit wie z. B. Jugendzentren fallen hingegen nicht unter diese Vorschriften. Kinder, die (ausschließlich) eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, erhalten Verpflegungsleistungen. Hier muss das Mittagessen nicht in „schulischer Verantwortung“ angeboten werden.

Bei Schülern muss das Mittagessen in „schulischer Verantwortung“ angeboten werden. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schule allein oder mit anderen (z. B. Fördervereine, Elterninitiativen, Schüler, Trägern der Wohlfahrtspflege, Mensavereine, gewerbliches Cateringunternehmen) das Mittagessen (evtl. im Rahmen eines umfassenden Angebots, z. B. Mittagsbetreuung) selbst konzipiert hat. Aber auch eine organisatorische Beteiligung der Schule bzw. eine aufsichtsrechtliche Zuordnung ist ausreichend. Falls das Mittagessen nicht in den Räumlichkeiten der Schule eingenommen wird, ist es grundsätzlich erforderlich, dass die Schule daran organisatorisch beteiligt ist.

Die Verpflegung muss ihrer Art und Menge nach im Grundsatz als volle Mittagsmahlzeit anzusehen sein. Belegte Brötchen, Obst oder Schokoriegel etc., die an Kiosken auf dem

Schulgelände verkauft werden, erfüllen diese Voraussetzung nicht. Vom Bedarf erfasst ist lediglich das gemeinsame Mittagessen (Ausnahme: Anerkannte Tagespflege eines einzelnen Kindes). Aufwendungen für ein angebotenes und von den Kindern gemeinsam eingenommenes Frühstück fallen dem eindeutigen Wortlaut nach nicht darunter.

Eine Obergrenze für die Essenspreise ist in der Sozialgesetzgebung nicht vorgesehen. Das heißt Schulen, Schulverwaltung und Kindertagesstätten werden darauf achten müssen, dass sich die Essenspreise (auch für die anderen Kinder und Jugendlichen) im angemessenen Rahmen entwickeln.

Die Kinder und Jugendlichen erhalten einen Essensgutschein, auf dessen Basis der Träger der Mittagsverpflegung an der Schule mit dem Jobcenter oder mit dem Schulverwaltungsamt abrechnet.

Wichtiger Hinweis:

Nach §§ 29 Abs. 1 Satz 4 SGB II, 34a Abs. 2 Satz 4 SGB XII können die Sozialleistungsträger mit den Anbietern **pauschal** abrechnen. Dies dient der Vereinfachung der Abrechnungsverhältnisse. Eine **nachträgliche Einzelabrechnung** der in Anspruch genommenen Einzelleistungen durch den jeweiligen Leistungsberechtigten **entfällt** in diesem Fall. Hiervon machen die Stadt Fürth und das Jobcenter Fürth Stadt Gebrauch. Es wird nur dann ein ausbezahlter Monatsbeitrag zurückgefordert, wenn ein Kind im betreffenden Monat **nicht einmal** an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung teilgenommen hat.

4. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Freizeitgutschein)

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit 15,00 € monatlich ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Die Abrechnung erfolgt mit dem Leistungsanbieter direkt.

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für (z. B.):

- Mitgliedsbeiträge (auch Kursgebühren) aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußball, Ballett, Klettern, Turnen, Baby- und Schwimmkurs),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Angebote der Jugendarbeit der Stadt Fürth Jugendhäuser / Jugendtreffs, Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Kinderferienprogramm der Stadt Fürth, Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Der gesetzlichen Systematik nach sind **schulische Unterrichtsangebote nicht als soziokulturelle Angebote zur Teilhabe zu werten** (Ausnahme: Kostenpflichtiges Zusatzangebot in den Räumen der Schule durch einen außerschulischen Anbieter).

Übermittlung und Abrechnung der Gutscheine:

Die abzurechnenden Gutscheine können Sie selbst **per Fax, E-Mail oder per Post** an die zuständige Stelle senden oder **den Eltern** zur Abgabe bei der zuständigen Stelle geben. Bitte achten Sie beim Ausfüllen der Gutscheine auf den **Gültigkeitszeitraum des Gutscheins** sowie die **Vollständigkeit** und **Korrektheit** Ihrer Daten (Übereinstimmung des Kontoinhabers mit der angegebenen IBAN-Bankverbindung, Angabe der Adresse des Kontoinhabers).

Es hat sich bewährt zum Beispiel einen Stempel mit den vollständigen Kontodaten anfertigen zu lassen oder sich entsprechende Etiketten selbst herzustellen, um diese dann auf den

Gutschein aufzukleben (vgl. beil. Muster „Aufkleber“). Beides erspart das Ausfüllen der Kontoverbindung per Hand. Es ist auch möglich, dem Gutschein ein Beiblatt mit den Kontodaten bzw. den Ausflügen beizufügen (Beiblätter mit Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum des Kindes und, bei Gutscheinen des Jobcenters Fürth Stadt, der Gutscheinnummer des Kindes versehen und per Fax als einen Vorgang übermitteln oder bei Übermittlung auf dem Postweg einfach anheften). So braucht der eigentliche Gutschein des jeweiligen Schülers nur mit Datum und der Unterschrift versehen werden (vgl. beil. Muster „Beiblatt“). Bei der Zusendung per E-Mail ist darauf zu achten, dass Sie einen Gutschein mit mehreren Seiten als ein Dokument mailen. Sobald mehrere E-Mails für einen Gutschein zusammengesucht werden müssen, verzögert dies die Bearbeitung.

Wenn Sie die abzurechnenden Gutscheine der zuständigen Stelle per Fax oder E-Mail zukommen lassen, soll der Originalgutschein nicht noch zusätzlich zugesandt werden. Diesen können Sie gerne in Ihren eigenen Unterlagen ablegen.

Rückzahlung von Überzahlungen:

Beispiele aus der Praxis für Rückzahlungen sind z. B. Fälle, bei denen die **mehrtägige Klassenfahrt** abgesagt wurde oder Schüler/innen aus gesundheitlichen Gründen nicht an einer mehrtägigen Klassenfahrt teilgenommen haben oder bereits bezahlte **Mittagessen** für ein Kind, das an der Mittagsverpflegung nicht mehr teilnehmen kann (z. B. vollständige Einstellung des Essensangebotes der Einrichtung, so dass nicht einmal im Monat an der Mittagsverpflegung teilgenommen wird, Umzug oder Abmeldung vom Essen).

Damit Ihre Zahlung richtig zugeordnet werden kann und nicht verloren geht, ist es wichtig den **korrekten Verwendungszweck** anzugeben.

Vor einer Rückzahlung wenden Sie sich bitte schriftlich an das Jobcenter bzw. das Schulverwaltungsamt mit einer Mitteilung des Grundes, inklusive Name, Vorname, Geburtsdatum, Kunden- oder BG-Nummer und dem Betrag. Die zuständige Sachbearbeitung wird Ihnen daraufhin den Verwendungszweck (Zahlenabfolge) sowie die Bankverbindung zusenden. Bitte notieren Sie diesen bei Ihrer Überweisung in Zeile 1.

Wichtiger Hinweis zu Überzahlungen bei Tagesausflügen: Kommt es bei den Kleinbeträgen der Tagesausflüge zu Überzahlungen, sind diese von der Schule/Lehrkraft ausschließlich für Bildungs- und Teilhabekinder (Zweckbindung) im darauffolgenden Schuljahr weiterzuverwenden. Die noch zur Verfügung stehenden Gelder **müssen** vor dem Einreichen weiterer Gutscheine über „Tagesausflüge“ zuerst berücksichtigt werden. Auf eine Rückforderung kann dann unter diesen Voraussetzungen verzichtet werden.

Geldleistungen, die an die Berechtigten erbracht werden, im Überblick (informativ):

- 1. Persönlicher Schulbedarf** (für Anschaffungen des Schulalltages)
- 2. Schülerbeförderung** (i.d.R. nach Klasse 10 sowie Überschreitung der 3 km Grenze und nur in Einzelfällen, soweit die Kosten nicht vom Schulverwaltungsamt oder von anderer Seite getragen werden sowie unter weiteren bestimmten Voraussetzungen)

Anlagen:

- Antrag „Lernförderung“ (Stand: August 2020)
- Gutscheinmuster „Ausflugspauschale“ Tagesausflüge (Jobcenter)
- Gutscheinmuster „Aufkleber“ und „Beiblatt“ mehrtägige Klassenfahrten (Jobcenter)

(Stand: 01.09.2020)